



PARKABGABEVERORDNUNG 2024

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 07. November 2023 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

- (1) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den gemäß Beschlüssen des Gemeinderates vom 13.12.2016 nach § 25 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verordneten Kurzparkzonen
- Nr.: StVO 2016/224 („Altstadt“) i.d.F der Verordnung vom 28.03.2023 Nr.: StVO 2023/029 („Auflassung von Stellplätzen im Bereich des Oberen Stadtplatzes“),
 - Nr.: StVO 2016/225 (Parkplatz „Stiftsgarten“) und
 - Nr.: StVO 2016/226 (Parkplatz „Saline“),
- sowie in der gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2019, Nr.: StVO 2019/029, i.d.F der Verordnung vom 07.11.2023, nach § 25 StVO 1960 verordneten „Kurzparkzone südlich des Objektes Raiffeisenplatz 1“, während der dort jeweils geltenden Abstelldauer eine Abgabe (kurz Parkabgabe genannt) ein.
- (2) Die abgabepflichtige Abstelldauer für o.a. Kurzparkzonen wird wie folgt festgesetzt:
Von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr; jeweils ausgenommen gesetzliche Feiertage.
Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres werden jeweils einem Samstag gleichgestellt.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 1 und § 5 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Abgabe nach § 4 Abs. 2 ist der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 verpflichtet.

§ 3

Ausnahmen

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen folgender Fahrzeuge in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Kurzparkzonen:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4

Höhe der Parkabgabe mit Ausnahme von „Handyparken“

- (1) Die Parkabgabe beträgt für jede angefangene halbe Stunde € 1,00.
- (2) Die Parkabgabe für Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 beträgt € 30,00 pro Monat.

§ 5

Höhe der Parkabgabe bei Verwendung von „Handyparken“

Wird die Parkabgabe durch Verwendung von elektronischen Kurzparknachweisen (insbesondere „Handyparken“) gemäß § 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung entrichtet, so beträgt ihre Höhe für die erste angefangene halbe Stunde € 1,00. Ab der zweiten angefangenen halben Stunde beträgt die Parkabgabe sodann für jedes angefangene Intervall von 3 Minuten € 0,10.

§ 6

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht bei Abgabeschuldnern nach § 2 Abs. 1 mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges.
- (2) Der Abgabeanpruch entsteht bei Abgabenschuldnern nach § 2 Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4a StVO 1960.
- (3) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 1 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist
 - a) durch Einwurf eines der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett oder
 - b) durch elektronischen Zahlungsverkehr nach Maßgabe der technischen Ausstattung des Automaten und sichtbarer Hinterlegung des Parkscheins hinter der Windschutzscheibe auf dem Armaturenbrett zu entrichten.
- (4) Die Parkabgabe nach § 5 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Buchung eines elektronischen Kurzparknachweises („Handyparken“) zu entrichten.
- (5) Die Parkabgabe nach § 4 Abs. 2 wird mit dem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 fällig und ist für die Dauer der Bewilligung monatlich jeweils bis zum 10. des Monats an die Stadtgemeinde zu entrichten.

§ 7

Schlussbestimmungen und Verweisungen

- (1) Im Übrigen gelten für die Einhebung der Parkabgabe die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz.
- (2) Verweise auf Gesetze bzw. Verordnungen beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:
 - a) Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 110/2023;
 - b) Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 90/2023;
 - c) Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 145/2008;
 - d) Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 90/2023;
 - e) Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009 i.d.F. LGBl. Nr. 33/2023.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung des Haller Gemeinderates vom 12.12.2017 außer Kraft.

Hall in Tirol am 07.11.2023

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter eh.